



Stand: 22.10.2020

## Partizipation und Kooperation unter Corona-Bedingungen

### Allgemeines

Angesichts der Infektionszahlen ist es sinnvoll, dass Elterngespräche, Gremiensitzungen u. ä. Veranstaltungen weiterhin nach Möglichkeit als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

Für Szenario A gilt: Besprechungen und Konferenzen in Präsenzform sind laut Rahmen-Hygieneplan Corona Schule zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Für Szenario B gilt: Besprechungen und Konferenzen als Telefon- oder Videokonferenz sind zu bevorzugen.

Für die Einberufung der Sitzungen des Schulvorstandes, der Gesamtkonferenz sowie der Teilkonferenzen nach §§ 34, 35, 38a NSchG gilt: Eine Entscheidung über die Notwendigkeit zur Durchführung dieser Veranstaltungen obliegt der Eigenverantwortlichen Schule. Klassenkonferenzen nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 NSchG tagen zumindest vor den Zeugnis- und Versetzungsterminen.

Für die Durchführung von Sitzungen der Klassenelternschaft (Elternabende) und des Schulelternrats gilt: Das Einberufen einer Elternversammlung obliegt grundsätzlich der gewählten Vorsitzenden oder dem gewählten Vorsitzenden. Sitzungen der Klassenelternschaft und des Schulelternrats finden nach § 89 Abs. 2 NSchG und § 90 Abs. 4 NSchG mindestens zweimal im Jahr statt. Für das Einberufen von Wahlveranstaltungen der Klassenelternschaft ist die Schule zuständig. Für das Einberufen von Wahlveranstaltungen des Schulelternrates ist die Schule dann zuständig, wenn die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber ihr Amt nicht mehr fortführen.

### Partizipation und Kooperation in Präsenz und in digitaler oder hybrider Form

Folgende Veranstaltungen sind in Präsenz abzuhalten:

- Alle Veranstaltungen, in denen eine geheime Wahl vorgenommen wird.
- Alle Veranstaltungen, in denen eine Wahl nach der Eltern- oder Schülerwahlordnung vorgenommen wird.

Folgende Veranstaltungen sollen in Präsenz abgehalten werden:

- Klassenkonferenzen nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 u. § 61 NSchG.

Folgende Veranstaltungen können unter den derzeitigen Rahmenbedingungen ggf. in digitaler oder hybrider Form stattfinden:

- Gesamtkonferenz sowie Teilkonferenzen mit Ausnahme der Klassenkonferenzen nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 und § 61 NSchG. Die Gesamtkonferenz kann dies nach § 34 Abs. 2 NSchG in den Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse festhalten.
- Schulvorstand und schulische Mitwirkungsgremien der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten. Damit können auch Elternabende grundsätzlich in digitaler oder hybrider Form erfolgen. Die Entscheidung obliegt den einzelnen Gremien.



Stand: 22.10.2020

- Elternsprechtage, Informationsveranstaltungen sowie Einzelfallberatungen. Reine Informationsveranstaltungen können durch Informationen in anderer Form ersetzt werden.

Aufgrund der coronabedingten Ausnahmesituation können für folgende Veranstaltungen Abstimmungen vorübergehend grundsätzlich auch im Umlaufverfahren erfolgen:

- Schulvorstand,
- Gesamtkonferenz,
- Teilkonferenzen mit Ausnahme der Klassenkonferenzen nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 NSchG
- Schulische Mitwirkungsgremien der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten.

Im Falle eines Umlaufverfahrens muss eine vorhergehende und ausreichende inhaltliche Befassung und Beratung mit den zu entscheidenden Themen sichergestellt sein. Die Vorgaben zu Mitwirkungsverboten und Vertraulichkeit nach § 41 NSchG müssen in jedem Fall gewahrt bleiben.



Stand: 22.10.2020

## Partizipation und Kooperation unter Corona-Bedingungen

### Allgemeines

Angesichts der Infektionszahlen ist es sinnvoll, dass Elterngespräche, Gremiensitzungen u. ä. Veranstaltungen weiterhin nach Möglichkeit als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

Für Szenario A gilt: Besprechungen und Konferenzen in Präsenzform sind laut Rahmen-Hygieneplan Corona Schule zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Für Szenario B gilt: Besprechungen und Konferenzen als Telefon- oder Videokonferenz sind zu bevorzugen.

Für die Einberufung der Sitzungen des Schulvorstandes, der Gesamtkonferenz sowie der Teilkonferenzen nach §§ 34, 35, 38a NSchG gilt: Eine Entscheidung über die Notwendigkeit zur Durchführung dieser Veranstaltungen obliegt der Eigenverantwortlichen Schule. Klassenkonferenzen nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 NSchG tagen zumindest vor den Zeugnis- und Versetzungsterminen.

Für die Durchführung von Sitzungen der Klassenelternschaft (Elternabende) und des Schulelternrats gilt: Das Einberufen einer Elternversammlung obliegt grundsätzlich der gewählten Vorsitzenden oder dem gewählten Vorsitzenden. Sitzungen der Klassenelternschaft und des Schulelternrats finden nach § 89 Abs. 2 NSchG und § 90 Abs. 4 NSchG mindestens zweimal im Jahr statt. Für das Einberufen von Wahlveranstaltungen der Klassenelternschaft ist die Schule zuständig. Für das Einberufen von Wahlveranstaltungen des Schulelternrates ist die Schule dann zuständig, wenn die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber ihr Amt nicht mehr fortführen.

### Partizipation und Kooperation in Präsenz und in digitaler oder hybrider Form

Folgende Veranstaltungen sind in Präsenz abzuhalten:

- Alle Veranstaltungen, in denen eine geheime Wahl vorgenommen wird.
- Alle Veranstaltungen, in denen eine Wahl nach der Eltern- oder Schülerwahlordnung vorgenommen wird.

Folgende Veranstaltungen sollen in Präsenz abgehalten werden:

- Klassenkonferenzen nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 u. § 61 NSchG.

Folgende Veranstaltungen können unter den derzeitigen Rahmenbedingungen ggf. in digitaler oder hybrider Form stattfinden:

- Gesamtkonferenz sowie Teilkonferenzen mit Ausnahme der Klassenkonferenzen nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 und § 61 NSchG. Die Gesamtkonferenz kann dies nach § 34 Abs. 2 NSchG in den Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse festhalten.
- Schulvorstand und schulische Mitwirkungsgremien der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten. Damit können auch Elternabende grundsätzlich in digitaler oder hybrider Form erfolgen. Die Entscheidung obliegt den einzelnen Gremien.



Stand: 22.10.2020

- Elternsprechtage, Informationsveranstaltungen sowie Einzelfallberatungen. Reine Informationsveranstaltungen können durch Informationen in anderer Form ersetzt werden.

Aufgrund der coronabedingten Ausnahmesituation können für folgende Veranstaltungen Abstimmungen vorübergehend grundsätzlich auch im Umlaufverfahren erfolgen:

- Schulvorstand,
- Gesamtkonferenz,
- Teilkonferenzen mit Ausnahme der Klassenkonferenzen nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 NSchG
- Schulische Mitwirkungsgremien der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten.

Im Falle eines Umlaufverfahrens muss eine vorhergehende und ausreichende inhaltliche Befassung und Beratung mit den zu entscheidenden Themen sichergestellt sein. Die Vorgaben zu Mitwirkungsverboten und Vertraulichkeit nach § 41 NSchG müssen in jedem Fall gewahrt bleiben.